

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

ORF-Ausstrahlung „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ vom 24.3.2007

System der Unterhaltssicherung für minderjährige Kinder muss verbessert werden

Der finanzielle Überlebenskampf und die Hilflosigkeit alleinerziehender Mütter, die mit keinen bzw. äußerst geringen Unterhaltszahlungen für ihre minderjährigen Kinder auskommen müssen, obwohl es seit 1976 in Österreich ein System zur generellen Sicherung der finanziellen Versorgung minderjähriger Kinder in Form des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) gibt, wurde im ersten Fernsehfall dieser Ausgabe von „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ deutlich. Das Problem: Das momentane System der Unterhaltsbevorschussung greift nicht zeitnahe und hat überdies Lücken. Dann nämlich, wenn die Vaterschaft bestritten, der Kindesvater innerhalb kurzer Abstände immer wieder auf (vermeintlich) geänderte Umstände bei der Unterhaltsbemessung verweist, seine tatsächliche Einkommenssituation nicht freiwillig offen legt, er arbeitsunfähig oder schlichtweg nicht greifbar ist, weil er sich ständig im Ausland aufhält. Derzeit ist die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen an das Bestehen eines zivilrechtlichen Unterhaltsanspruches gekoppelt. Wurde ein solcher (noch) nicht zugesprochen, erhält das Kind keinen Unterhalt und kann daher auch keinen Unterhaltsvorschuss beziehen.

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka hob hervor, dass die Volksanwaltschaft diese äußerst unbefriedigende Situation seit langem vehement kritisiert und die Novellierung des bestehenden UVG fordert. Es sei mehr als unverständlich, dass eine Mutter vier Jahre lang keinen Cent an Unterhalt für ihr Kind bekomme. Der Staat dürfe sich seiner Verantwortung den Kindern gegenüber nicht entziehen und müsse auch dann mit Zahlungen einspringen, wenn vom Kindesvater (bzw. dem anderen Elternteil) auch in Zukunft kein Geld zu holen sein werde. Dies sei in Schweden und Deutschland bereits Realität.

Wenn über eine Mindestsicherung für Erwachsene diskutiert werde, müsse, so Kostelka, auch eine Mindestsicherung für Kinder außer Streit stehen. Die Volksanwaltschaft setze sich daher insbesondere für eine Beschleunigung der gerichtlichen Unterhaltsverfahren, eine teilweise Entkoppelung der Vorschussgewährung von der

Unterhaltungspflicht sowie die rasche Auszahlung eines fixen altersabhängigen, bedarfsorientierten Betrages pro Kind und Monat ein.

Der im Fernsehstudio anwesende Vertreter des Justizministeriums teilte mit, dass noch in dieser Legislaturperiode die Frage einer verbesserten Unterhaltsbevorschussung für minderjährige Kinder in intensiven Gesprächen zwischen Bund und Ländern einer Lösung zugeführt werden soll.

Rinderzucht: Besamungsmonopol widerspricht EU-Richtlinie

Über zwölf Jahre nach dem Beitritt Österreichs zur EU sind deren Grundfreiheiten offenbar noch nicht überall in der Alpenrepublik vollinhaltlich angekommen. Schmerzlich zur Kenntnis nehmen musste dies ein steirischer Landwirt, der auf seinem Hof in Zusammenarbeit mit einer bayrischen Besamungsstation ein Rindersamen-Depot errichtete und über dieses ausländisches Rindersperma vertreiben wollte. Obwohl er über die entsprechende Gewerbeberechtigung und eine veterinärbehördlich registrierte EU-Zulassung verfügt, wurde er von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft mit einer Verwaltungsstrafe belegt. Der Grund: Die Bestimmungen des Stmk. Tierzuchtgesetzes sehen auch im Jahr 13 nach dem EU-Beitritt unverändert vor, dass Landwirte und Tierärzte in der Steiermark Rindersamen nur von der Rinderbesamungsanstalt Gleisdorf, die sich im Einflussbereich der Stmk. Landwirtschaftskammer befindet und selbst auch ausländischen Rindersamen zukauf und vertreibt, beziehen dürfen. Diese "Verpflichtung" für steirische Eigenbestandsbesamer, das Rindersperma zwingend in/über Gleisdorf zu kaufen, ist auch einer der Anknüpfungspunkte der laufenden Ermittlungen der Wettbewerbsbehörde.

Volksanwalt Dr. Kostelka zeigte sich empört darüber, dass das Besamungswesen in Österreich nach wie vor in der Hand von sechs lokalen Monopolbetrieben ist und neben der Steiermark auch noch sieben andere Bundesländer mit der Anpassung ihrer Tierzuchtgesetze an eindeutige EU-Vorgaben säumig sind. Damit werde verhindert, dass Landwirte eine Nebentätigkeit ausüben könnten, die aufgrund der damit verbundenen Kostenersparnis – der Bezug ausländischen Stiersamens wäre beim „Direktimporteur“ billiger als beim bisherigen Monopolisten - im Interesse von Berufskollegen und Konsumenten sei.

Eine Monopolstellung von Besamungsanstalten sei EU-rechtswidrig und könne nicht aufrecht erhalten werden. Darüber hinaus sei es unerträglich, dass die bäuerliche Interessensvertretung bzw. deren Unternehmungen in Schreiben an Tierärzte vor Geschäftsbeziehungen mit dem Beschwerdeführer gewarnt hätten, obwohl vom Unabhängigen Verwaltungssenat Steiermark längst festgestellt worden sei, dass die Bestrafung aufzuheben ist, weil eine EU-Rechtswidrigkeit gegeben sei. Die Volksanwaltschaft fordere die unverzügliche Novellierung nicht nur des Stmk. Tierzuchtgesetzes und wird Gespräche darüber mit allen Landtagen, die bislang säumig sind, aufnehmen. Daneben müsse die volle Integrität des Beschwerdeführers durch geeignete Maßnahmen wieder hergestellt werden.